

Änderungsprotokoll Statuten TV Magden April 2024

Legende

Grün Text neu hinzugefügt / Text angepasst

Rot durchstrichen Text gestrichen

STATUTEN TURNVEREIN MAGDEN

Art. 1: Name und Sitz

Der Turnverein Magden ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Magden.

Art. 2: Zweck des Vereins

Der Verein pflegt das Turnen und den Sport im Allgemeinen, insbesondere Handball, Volleyball und Basketball und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf - und Spielmöglichkeiten.

Er legt besonderes Gewicht auf Nachwuchsförderung und Jugendarbeit in Magden.

Er fördert die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und beteiligt sich aktiv am Dorfleben.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3: Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Kreisturnverbandes Fricktal, des Aargauer Turnverbandes und über diese Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten er sich unterstellt.

Zudem ist der Verein Mitglied beim Schweizerischen Handballverband (SHV), beim Swiss Basketball und bei Swiss Volley.

Art. 4: Werte des Vereins

Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.

Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.



Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

Der Schweizerische Handball-Verband, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut.

Der Verein sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht.

Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an

Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

I. Vereinsstruktur

Art. 5

- ⁴ Der Verein besteht aus folgenden Abteilungen:
- a) Basketball
- b) Handball
- c) Leichtathletik
- d) Volleyball

Art. 6

- ⁴ Der Vorstand wählt für jede Abteilung einen Leiter.
- ²-Im Übrigen organisieren sich die Abteilungen selber. Sie sind zur Nachwuchsförderung verpflichtet.
- ³ Alle finanziellen Belange fallen in die Zuständigkeit des Gesamtvereins.

<u>Art. 7</u>

² Weitere Abteilungen können auf Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.



Art. 5: Selbständige Abteilung

Dem Verein ist eine Männerriege angeschlossen. Die Männerriege bildet eine selbständige Abteilung des Vereins. Sie erlässt eigene Statuten und ist finanziell unabhängig.

Art. 6: Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder
- e) Juniormitglieder

Art.7: Mitgliederaufnahme

Vor Vollendung des 15. Altersjahres kann jede Person Juniorenmitglied werden. Der gesetzliche Vertreter hat der Mitgliedschaft des unmündigen Juniors zuzustimmen und haftet für die finanziellen Verpflichtungen des Juniorenmitgliedes.

Wer das 15. Altersjahr vollendet hat, kann von der Generalversammlung jederzeit mit Beitrittsgesuch an den Vorstand als Mitglied aufgenommen werden. Der Vorstand beschliesst die Neuaufnahme an der nächstmöglichen Vorstandssitzung. Die Abteilungen melden alle Interessierten vor der Generalversammlung dem Vorstand.

Passivmitglied kann werden, wer sich für den Verein interessiert und ihn finanziell unterstützt.

Art. 8: Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den vom Verein organisierten Anlässen mitzuhelfen.

Wer einem entsprechenden Aufgebot unentschuldigt und ohne triftige Gründe keine Folge leistet, kann vom Vorstand mit einer angemessenen Konventionalstrafe belegt werden.

⁴-Der Verein fördert das Jugendturnen.

² Er errichtet zu diesem Zweck mit weiteren interessierten Vereinen eine Jugendsportkommission.

³ Die Jugendsportkommission erlässt ein Jugendturnreglement. Dieses unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand.



³ Die Höhe der Konventionalstrafe wird alljährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 9: Mitgliederaustritt

Der Austritt aus dem TV Magden ist dem Vorstand schriftlich zu melden. Ein Austritt ist jederzeit möglich.

Austretende Mitglieder haben die laufenden Jahresbeiträge voll zu bezahlen.

Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche gegenüber dem TV Magden.

Austritte oder Übertritte sind nur auf die GV möglich.

Diese müssen schriftlich vor der GV an den TV Magden, Postfach, 4312 Magden gerichtet werden. Austritte oder Übertritte welche nach der GV eintreffen sind erst auf die nächste GV wirksam.

Mitglieder, welche die Statuten grob verletzen oder sich ausgesprochen vereinsschädigend verhalten, können auf Beschluss der Generalversammlung vom Verein vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 10: Ehrungen

Zu Freimitgliedern können an der Generalversammlung ernannt werden:

- a) Aktivmitglieder, welche während 12 Jahren regelmässig das Training einer der Abteilungen besuchten und mindestens das 30. Altersjahr erreicht haben.
- b) Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Zu Ehrenmitgliedern können an der Generalversammlung ernannt werden:

- a) Mitglieder nach 20-jähriger Aktivmitgliedschaft, wenn sie sich weitere 5 Jahre dem Verein in irgendwelcher Weise zur Verfügung stellten.
- b) Mitglieder, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 11: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Technische Kommission
- d) die Revisoren



Art. 12: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im Monat April statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen per Mail sind gültig.

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Mutationen:
- c) Abnahme der Jahresberichte des Vereins und der Abteilungen;
- d) Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und des Revisorenberichtes;
- e) Beschluss über das Jahresbudget und Festlegung der Mitgliederbeiträge und Entschädigungen;
- f) Festsetzung des Jahresprogramms;
- g) Wahl des Präsidenten, des Technischen Leiters, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisoren und des Fähnrichs;
- h) Ehrungen;
- i) Statutenrevisionen;
- i) Fusionen:
- k) Vereinsauflösung.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Abstimmung oder Wahl hat geheim zu erfolgen, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.

Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 13: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 2 weiteren Mitgliedern dem Vizepräsidenten, dem Technischen Leiter und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er organisiert sich selber. Eine Versammlung findet statt, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.



Art. 24

¹ Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus dem Technischen Leiter als Präsident und den Abteilungsleitern.

² Die Technische Kommission koordiniert alle Trainings- und Wettkampffragen. Sie regelt insbesondere auch die Teilnahme an dem Verbandsturnfesten.

³ Eine Versammlung findet statt, wen es der Präsident oder die Mehrheit der Mitglieder als notwendig erachten.

Art. 14: Revisoren

Der Verein besitzt zwei Revisoren.

Diese prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins. Sie erstatten einen schriftlichen Bericht und stellen die entsprechenden Anträge an die Generalversammlung.

Art. 15: Finanzen

Die Generalversammlung setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge jährlich im Rahmen der Budgetfreigabe fest.

Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstands sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16: Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Art. 17: Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.



Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Magden treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck sowie gleicher Zugehörigkeit bildet.

Art. 18: Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Fricktal.

Diese Statuten ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18. April 2008.

Aufgrund der bisherigen Statuten erlassene Reglemente und Statuten bleiben bis zur Änderung gemäss den geltenden Statuten in Kraft.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom xx.xx.xxx genehmigt. Sie treten rückwirkend auf dieses Datum mit der Genehmigung durch den Kreisturnverband Fricktal in Kraft.

Genehmigt durch den Kreisturnverband Fricktal am xx.xx.xxxx

Möhlin,	Für den Kreisturnverband Fricktal	
	Die Präsidentin	Die Vize-Präsidentin
	Mirjam Maurer	Céline Schenk
Magden,	Für den Turnverein Magden Der Präsident Der Aktuar	



Christian Kern

Damien Krämer